OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652371/12/MK**

Datum: **Linz, 12. Dezember 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn A. S., x, vertreten durch Rechtsanwälte P., x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.12.2021, GZ: 21/356866, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des bekämpften Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F wird durch Befristung bis 12.10.2026 eingeschränkt.

Code 104 – Sie haben für die Dauer der Befristung jährlich bis spätestens 12.10. des jeweiligen Jahres der Behörde Kontrollbefunde aus den Fachbereichen Neurologie, Augenheilkunde und Optometrie einschließlich Überprüfung des Dämmerungs- und Nachtsehens sowie interne Medizin einschließlich aktueller HbA1c- und SM-Kontrolle vorzulegen.

Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 5 Jahren (bis längstens 12.10.2026) mit neurologischer, augenärztlicher und internistischer Stellungnahme im Sinne des obigen Kontrollumfangs."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 09.12.2021, GZ: 21/356866, wurde Herrn A. S., x (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung auf 2 Jahre befristet, und – neben der Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen sowie der amtsärztlichen Nachuntersuchung am Ende des Befristungszeitraums – eine Beschränkung auf Fahrten bei Tag und auf Fahrten im Umkreis von 15 km vom Wohnsitz ausgesprochen sowie das Tragen einer Hörprothese (2 Hörgeräte) angeordnet.

Begründend wurde ausgeführt, dass im amtsärztlichen Gutachten vom 12.10.2021 die befristete Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auf Grund der derzeitigen gesundheitlichen Eignung festgestellt worden sei. Neben den Grunderkrankungen Diabetes, mehrere Schlaganfälle und SM Implantation leide der Bf an einer mehretagen Gefäßsklerose. Es bestehe eine funktionale Einäugigkeit durch Verlust des Sehnervs rechts. Die Motorik sei insultbedingt geringgradig eingeschränkt.

I.2. In seiner Beschwerde vom 03.01.2022 beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu dessen Abänderung dahingehend, dass die dort ausgesprochenen Einschränkungen der Gültigkeit zur Gänze oder teilweise entfallen, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass laut aktueller HNO-fachärztlicher Beurteilung die Kriterien für die Vorschreibung von Hörprothesen nicht erreicht würden, in Ermangelung verschlechternder Augenbefunde die Einschränkung auf Fahrten bei Tag nicht gerechtfertigt sei und auch auf Grund der Befundlage betreffend die mäßiggradige Koxarthrose eine Beschränkung auf Fahrten im Umkreis von 15 km nicht angebracht sei.

I.3. Am 20.10.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der von der beigezogenen Amtssachverständigen aus medizinischer Sicht Folgendes festgestellt wurde:

Mit dem Bf könne ohne Hörgeräte in normaler Lautstärke ohne Einschränkungen kommuniziert werden. Die Fragen würden verstanden und adäquat beantwortet. Das Tragen von Hörgeräten beim Lenken von KFZ sei aus amtsärztlicher Sicht nicht erforderlich.

Bezüglich der Koxarthrose würden keine Probleme bzw. Schmerzen beim Betätigen der Pedale bestehen. Der insulinpflichtige Diabetes Mellitus sei bei einem

Langzeitzuckerwert von 6,8 % gut eingestellt. Der Bf befinde sich in regelmäßiger Betreuung und Behandlung. Eine Umkreisbeschränkung sei nicht indiziert.

Bezüglich des Nachtfahrverbotes sei eine Nyktometeruntersuchung – zu der sich der Bf bereit erklärte – nachzureichen. Bei einem entsprechenden Ergebnis könne auch diese Einschränkung entfallen.

Erforderlich wären aus medizinischer Sicht allerdings die im bekämpften Bescheid angeordneten jährlichen Kontrolluntersuchungen einschließlich HbA1c- und Schrittmacherkontrolle. Im konkreten Anlassfall genüge ein Befristungszeitraum von 5 Jahren.

I.4. Mit Schreiben vom 21.11.2022 wurde von der bB ein vom Bf dort vorgelegter augenfachärztlicher Befund vom 17.11.2022 betreffend das Dämmerungs- und Kontrastsehen vorgelegt. Darin wurde attestiert, dass der Bf die Kontraststufe 1:23,5 mit und ohne Blendung bestanden habe.

In einer ergänzenden Beurteilung vom 07.12.2022 führte die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Medizin aus, dass auf der Grundlage dieses Befundes eine Einschränkung auf Fahrten bei Tag nicht indiziert sei. Es sei allerdings sicherzustellen, dass die augenfachärztlichen Kontrolluntersuchungen eine Überprüfung des Dämmerungs- und Nachtsehens (Nyktometer) enthielten.

I.5. Nach Einlangen der Beschwerde wurde der Amtsarzt um Stellungnahme zum Vorbringen ersucht. Das zu den „sonstigen Auflagen" (Einschränkung auf Fahrten bei Tag und im Umkreis von 15 km vom Wohnsitz bzw. Tragen von Hörgeräten) Ausgeführte wird unter Pkt. III.1.2. im Rahmen der rechtlichen Ausführungen wiedergegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einholung einer ergänzenden fachärztlichen Beurteilung. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei.

Auf Grund der vorliegenden klinischen Befunde ist es geboten, den Gesundheitszustand des Bf im Hinblick auf das weitere Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Intervall zu kontrollieren. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind aus medizinischer

Sicht nicht indiziert. Unter Berücksichtigung der jährlichen Kontrollen war eine Befristung auf einen Zeitraum von fünf Jahren angemessen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist insbesondere festzuhalten, dass den im Verwaltungsverfahren vorgelegenen fachärztlichen Beurteilungen und der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten ergänzenden augenärztlichen Beurteilung zu folgen ist. Es ergeben sich keine Zweifel an der Schlüssigkeit der getroffenen Aussagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1.1. Die maßgebende Bestimmung des Führerscheingesetzes (FSG) lautet (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. [...]"

III.1.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall kann sich die rechtliche Beurteilung auf die im bekämpften Bescheid vorgeschriebenen sonstigen Auflagen 61 (Fahrten bei Tag), 62 (Fahrten im Umkreis von 15 km) und 02 (Hörprothese) beschränken, zumal der Bf selbst seinen Beschwerdeantrag eventualiter auf den teilweisen Entfall der Gültigkeitsbeschränkungen einschränkt, was nur so interpretiert werden kann, dass – zumindest nach erfolgter fachlicher Nachbetrachtung im Beschwerdeverfahren – Teile der gesundheitsbedingt vorgeschriebenen Einschränkungen zur Kenntnis genommen werden. Dies ist im Zusammenhang mit den jährlichen Kontrolluntersuchungen dem Grunde nach der Fall, auch wenn von

der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen zum einen das Befristungsintervall von 2 auf 5 Jahre verlängert, zum anderen aber der Inhalt dieser Untersuchungen tendenziell erweiternd (Nyktometer, HbA1c-Wert) konkretisiert wurde. Die diesbezügliche Beurteilung deckt sich aber in den essentiellen Fragen mit jener des Amtsarztes der Behörde.

Wesentliche Beurteilungsdifferenzen ergeben sich aber hinsichtlich der von der bB vorgeschriebenen „sonstigen Auflagen", zu denen Folgendes auszuführen ist:

Beschränkung auf Fahrten bei Tag:

In diesem Zusammenhang führt der Amtsarzt der bB in seiner zum Beschwerdevorbringen eingeholten ergänzenden Stellungnahme aus, dass eine Verschlechterung des Augenbefundes a priori nicht ausgeschlossen und wegen des natürlichen Fortschreitens einer Linsentrübung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Vorliegen eines grauen Stars ist üblicherweise eine Untersuchung des Nacht- und Dämmerungssehens durchzuführen, um eine erhöhte Blendempfindlichkeit auszuschließen.

Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass eine fortschreitende Augenerkrankung die Voraussetzung für die Vorschreibung von Einschränkungen bzw. Auflagen ist, und ein nicht mehr gegebenes ausreichendes Dämmerungssehen bzw. eine nicht mehr gegebene uneingeschränkte Blend- und Kontrastempfindlichkeit zur Feststellung eines mangelhaften Sehvermögens (§ 7 Abs. 2 Z 4 FSG-GV) führen kann, es muss dies aber im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden. Etwas nicht ausschließen oder aber (allgemein) annehmen zu können, stellt diesbezüglich nicht nur kein hinreichendes Beweisergebnis dar, der vorgelegte augenärztliche Befund dokumentiert auch die (derzeitige) Unrichtigkeit dieser Beurteilung.

Indem der Amtsarzt die aus fachlicher Sicht erforderliche Vorgangsweise für die vorgeschriebene Auflage zwar beschreibt, diese aber nicht umsetzt, erfolgt schon aus diesem Grund die Vorschreibung dieser Auflage rechtswidrig.

Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von 15 km vom Wohnsitz:

Laut Ausführungen des Amtsarztes der bB zeigt das Hüftröntgen Verkalkungen, die auf Durchblutungsstörungen hinweisen. Die linke Hüfte zeigt das Bild einer Koxarthrose mit Störung des Gangbildes und Bewegungseinschränkung. Der Neurologe diagnostizierte eine durch mehrere Schlaganfälle bedingte Funktionsstörung linksseitig und eine fortschreitende diabetogene degenerative Erkrankung der Beinnervversorgung (Gefühlsstörung bis Taubheitsgefühl). Auf Grund dieser residualen Ausfälle sowie der anzunehmenden hohen Kompensationsanstrengungen wurde der Bf nur für eingeschränkt fahrtauglich befunden. Die einwandfreie Bedienung der Fußpedale ist fraglich. Der Bf leidet an

episodisch auftretendem Vorhofflimmern, wobei Patienten mit dieser Herzrhythmusstörung eine signifikant höhere Gefährdung haben, spontane Schlaganfälle zu erleiden. Aus neurologischer Sicht wäre auch trotz Blutverdünnung mit weiteren ischämischen Schlaganfällen zu rechnen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verneint der Bf das Auftreten einschlägiger Beschwerden bei der Handhabung eines Fahrzeugs. Der vorgelegte Röntgenbefund attestiert eine mäßiggradige Koxarthrose ohne Frakturverdacht. Der internistische Befund bescheinigt die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A/B/F ohne empfohlene Einschränkungen. Die SM-Kontrolle führte zum Ergebnis der regelrechten Funktion. Die neurologische Empfehlung besteht in einer Befristung auf drei Jahre.

Im Rahmen der Feststellung der Erforderlichkeit einer Umkreisbeschränkung liegt auch im Zusammenhang mit möglichen Funktionsstörungen beim Bedienen der Fußpedale behördlicherseits kein valides Beweisergebnis vor. Es ist Zweck des Ermittlungsverfahrens, entsprechend dem „Grundsatz der materiellen Wahrheit" den entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen. Wenn im Ergebnis dabei etwas fraglich ist, kann nicht von einer Feststellung gesprochen werden.

Darüber hinaus überschießt die Auflage aber auch auf der Grundlage der vorliegenden internistischen und neurologischen Befunde und Stellungnahmen die fachärztlichen Empfehlungen ohne Begründung auf gleicher medizinisch-fachlicher Basis.

Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass aus Sicht des erkennenden Gerichts bei der Möglichkeit spontan auftretender Ereignisse von hoher Relevanz betreffend die Verkehrssicherheit (Schlaganfälle) eine Umkreisbeschränkung generell unzutreffend scheint, da damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein derart unerwünschtes und – wenn auch nur laienhaft beurteilt – von anderen Kriterien als der Fahrdauer oder -entfernung abhängiges Ereignis innerhalb des eingeschränkten Umkreises ereignet.

Hörprothese:

Diesbezüglich führt der Amtsarzt der bB aus, dass laut Facharztbefund eine leichte Hochton-Perzeptionsschwerhörigkeit vorliegt. Aus dem Jahr 2007 werden Beschwerden nach einem Hörsturz links und einem Tinnitus beidseits geschildert. Es erfolgte eine stationäre Behandlung. Der Bf sei als Jäger, Jagdsportler und bei der Holzarbeit über viele Jahre sehr wohl lärmintensiven Tätigkeiten ausgesetzt. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung trug der Bf zwei Hörgeräte und musste sich mehrmals vergewissern, richtig verstanden zu haben. Teilen des Anamnesegespräches konnte er nicht folgen. Die Verordnung von zwei Hörgeräten wäre aus fachärztlicher Sicht nicht gerechtfertigt gewesen.

In diesem Zusammenhang wird aus fachlicher Sicht mit eigenen Wahrnehmungen des Amtsarztes argumentiert, es werden aber wiederum keine fachlich indizierten Gründe für die festgestellten Hördefizite erforscht, um mögliche Ursachen für eine Unschlüssigkeit der fachärztlichen Beurteilung zu finden. Insbesondere sind aus dem Vorbringen keine Erkundungsbemühungen zur fachlichen Erklärung offenkundiger Unstimmigkeiten ersichtlich, wie etwa ein gezieltes Nachfragen oder aber eine „Hörprobe" ohne Prothese.

Demgegenüber wird im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich die Hörleistung des Bf (ohne Hörgeräte) hinterfragt, und deckt sich die Wahrnehmung mit dem Ergebnis der fachärztlichen Beurteilung.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Schlussfolgerungen des Amtsarztes allgemeinen medizinischen Regeln entsprechen mögen, dass diese Beurteilungstechnik aber beweistechnisch schon grundsätzlich (und umso weniger bei im Rahmen der eigenen Anamnese festgestellten Unstimmigkeiten) nicht ausreicht, um konkrete Einschränkungen fachlich-argumentativ zu begründen. Ein derartiges Vorgehen entspricht daher nicht der gebotenen Tiefe einer Einzelfallbeurteilung, zumal einzelne begründungswesentliche Feststellungen den fachärztlichen Beurteilungen materiell unreflektiert widersprechen.

Da das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu anderslautenden Beweisergebnissen geführt hat, waren die „sonstigen Auflagen" aufzuheben.

Die vom Vorschlag des Neurologen abweichende Befristung auf 5 anstelle von 3 Jahren schien vertretbar, da der konkrete Verlauf der Entwicklung des Gesundheitszustandes des Bf ja auch auf Grund der jährlichen Kontrolluntersuchungen behördlicherseits erfassbar bleibt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger